

Informationen für Unternehmen, die Futtermittel über das Internet in Verkehr bringen (E-Commerce)

Version 01/ Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Für den Online-Verkauf von Tierfuttermitteln relevante Gesetze und Verordnungen	2
Gerichtsstand und anwendbares Recht (Link).....	5

Autorinnen/Autoren

Morgane Jacobs
Céline Clément

Einleitung

Jedes Unternehmen, das Futtermittel auf dem Schweizer Markt in Verkehr bringt, unterliegt den Bestimmungen der Futtermittelverordnung ([FMV; SR 916.307](#)) und der Futtermittelbuch-Verordnung ([FMBV; SR 916.307.1](#)). Jedes Futtermittelunternehmen muss sich daher zur Ausübung seiner Tätigkeit bei AGROSCOPE zur Registrierung anmelden ([Art. 47 FMV](#)) oder von diesem zugelassen werden ([Art. 48 FMV](#)).

Der Einzelhandel mit Heimtierfuttermitteln erfordert keine Registrierung und unterliegt nicht Kapitel 5 der Futtermittelverordnung ([Art. 40-59 FMV](#)).

➔ Informationen zu den gesetzlichen Anforderungen sind im Dokument «Für Futtermittelunternehmen relevante Gesetze und Verordnungen» zu finden.

Bei einem Verkauf von Futtermitteln über das Internet (im Gesetz «Fernkommunikationsmittel») werden die für herkömmliche Kaufverträge geltenden Regeln ohne besondere Anpassung des Gesetzes angewandt.

In der Schweiz wird jeder Kaufvertrag hauptsächlich durch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ([UWG; SR 241](#)), die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen ([PBV; SR 942.211](#)) und das Bundesgesetz über den Datenschutz ([DSG; SR 235.1](#)) geregelt. Das Schweizerische Obligationenrecht (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – Fünfter Teil: Obligationenrecht; [OR; SR 220](#)) legt die Bestimmungen für traditionelle Kaufverträge fest.

In der Europäischen Union finden sich die Regeln für Kaufverträge in der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher ([Richtlinie 2011/83/EU](#)) und in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ([Richtlinie 2000/31/EG](#)).



Für den Online-Verkauf von Tierfuttermitteln relevante Gesetze und Verordnungen

Alle Informationen, die auf einer Webseite für den Online-Handel enthalten sein müssen, sind auf dem [KMU-Portal](#) des SECO detailliert aufgeführt.

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünftes Buch: Obligationenrecht) ([OR](#); [SR 220](#))

Der traditionelle Kaufvertrag unterliegt dem OR (allgemeine Bedingungen für den Vertragsabschluss nach Art. 1 bis 31 im [ersten Abschnitt](#) des ersten Titels «Die Entstehung der Obligationen», sowie im [ersten Abschnitt](#) (Art. 184-186) und [zweiten Abschnitt](#) (Art. 187-213) des sechsten Titels «Kauf und Tausch»).

- Ein Kauf gilt als abgeschlossen, wenn sich die beiden Parteien (Verkäufer und Käufer) über alle wesentlichen Punkte des Kaufvertrags geeinigt haben: den **Kaufgegenstand**, den **Kaufpreis** und den **Abschluss des Kaufvertrags** ([Art. 1 und 2 OR](#) und [Art.184 Abs. 1 OR](#)).
- Für einen Kaufvertrag ist keine besondere **Form** vorgeschrieben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Die AGB sind in einem Kaufvertrag **nicht zwingend vorgeschrieben**. Sie können innerhalb der Grenzen des Gesetzes frei bestimmt werden ([Art. 19 OR](#)).
- **Missbräuchliche oder unangemessene AGB verstossen gegen das Gesetz** ([Art. 8 UWG](#)).
- Wenn eine Vereinbarung den Kaufvertrag begleitet, **ist der Verkäufer verpflichtet, seine in den AGB übernommenen Verpflichtungen** zu erfüllen ([Art. 184 Abs. 2 OR](#)). Die AGB sind im Streitfall massgebend!

Der Vertragsabschluss führt zur Annahme der Vereinbarung, wenn die AGB in den Kaufvertrag einbezogen werden. Daher muss der Verkäufer:

- darüber informieren, dass die AGB Bestandteil des Vertrags sind;
- die AGB auf akzeptable Weise zur Verfügung stellen;
- die **Zustimmung zu den AGB** beim Abschluss eines Vertrags einholen ([Art. 2 OR](#)).

In der Europäischen Union müssen die AGB für den Verbraucher klar zugänglich sein ([Richtlinie 2000/31/EU, Art. 10 § 3](#)), mit allen erforderlichen Informationen ([Richtlinie 2011/83/EU, Art. 6 § 1 Bst. g](#)).

Gewährleistung

Jede Klage auf Gewährleistung wird durch das OR (Art. 197-210) geregelt. Eine Vereinbarung über Aufhebung oder Beschränkung der Gewährspflicht ist ungültig, wenn der Verkäufer dem Käufer die Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat ([Art. 199 OR](#)).

- Bei Mängeln verjährt sie **zwei Jahre nach der Ablieferung** an den Käufer ([Art. 210 Abs. 1 OR](#)).
- Das Gesetz sieht die **Wandelung des Vertrags** ([Art. 205 OR](#)), den **Ersatz des Minderwerts** ([Art. 205 OR](#)) oder den **Ersatz** der verkauften Ware ([Art. 206 OR](#)) vor.
- **Der Verkäufer muss im Falle eines Mangels unverzüglich benachrichtigt werden**, andernfalls kann er dem Käufer die Gewährleistungsrechte entziehen ([Art. 201 OR](#)).

In der Europäischen Union gilt ein gesetzlicher Anspruch auf Gewährleistung mit einer Mindestdauer von zwei Jahren. Wenn sich ein Produkt als fehlerhaft erweist oder nicht der Beschreibung entspricht, ist der Verkäufer verpflichtet, das Produkt kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen. Wenn das Produkt nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder ohne nennenswerte Unannehmlichkeiten nachgebessert oder ersetzt werden kann, kann eine Rückerstattung oder eine Preisminderung verlangt werden ([Richtlinie 2011/83/EU, Art. 2 Nr. 14](#)).

Risikoübergang

→ Nutzen und Gefahr der Sache gehen **mit dem Abschluss des Vertrages auf den Erwerber** über ([Art. 185 OR](#)).

In der Europäischen Union geht das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte auf den Käufer über, sobald er die Waren physisch in Besitz nimmt ([Richtlinie 2011/83/EU, Art. 20](#)).

Widerrufsrecht

→ Es besteht **kein Widerrufsrecht**, es sei denn, es liegen zwingende Gründe vor: Nichtigkeit ([Art. 20 OR](#)), ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, das als Übervorteilung bezeichnet wird ([Art. 21 OR](#)), Mängel bei Vertragsabschluss ([Art. 23 ff. OR](#)). Ein Verkäufer kann entscheiden, ein Widerrufsrecht zu gewähren, ist aber nicht dazu verpflichtet.

In der Europäischen Union ist ein 14-tägiges Widerrufsrecht gesetzlich verankert ([Richtlinie 2011/83/EU, Art. 9](#)) ohne Angabe von Gründen und ohne dass weitere Kosten entstehen, ab dem Tag, an dem der Verbraucher die Ware physisch in Besitz nimmt. Wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht informiert wurde ([Richtlinie 2011/83/EU, Art. 6 § 1 Bst. h](#)), läuft die Widerrufsfrist nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Ende der ursprünglichen Frist ab.

Die Ausübung des Widerrufsrechts muss vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist von 14 Tagen erfolgen. Der Verbraucher muss dies mit einem Fernkommunikationsmittel durch ein Formular mitteilen (keine Formerfordernis). Der Unternehmer muss dem Verbraucher daher innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung des Widerrufs den vollen Betrag zurückerstatten ([Richtlinie 2011/83/EU, Art. 13](#)). Eine Erstattung in Form von Gutscheinen ist nicht mehr zulässig.

Lieferfrist

→ Es gibt keine gesetzlich festgelegte **maximale Frist für die Lieferung**.

In der Europäischen Union ist eine Lieferfrist von 30 Tagen vorgesehen ([Richtlinie 2011/83/EU, Art. 18](#)), sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Bei Nichterfüllung kann vom Verbraucher eine den Umständen angemessene zusätzliche Frist gesetzt werden. Wenn nach dieser letzten Frist die Lieferung nicht erfolgt ist, ist der Verbraucher berechtigt, vom Vertrag sofort zurückzutreten.

Durch ein Fernkommunikationsmittel obligatorisch bereitzustellende Informationen

Die obligatorischen Informationen, die durch ein Fernkommunikationsmittel bereitgestellt werden müssen, finden sich in verschiedenen Verordnungen: Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ([UWG; SR 241](#)), Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen ([PBV; SR 942.211](#)), Futtermittelverordnung ([FMV; SR 916.307](#)) und Futtermittelbuch-Verordnung ([FMBV; SR 916.307.1](#)).

Unlautere Verkaufsmethode

Die Informationen, die zwingend durch ein Fernkommunikationsmittel bereitgestellt werden müssen, sind ([Art. 3 Abs. 1 Bst. s UWG](#)):

→ Angabe von **Identität** und **Kontaktadresse** einschliesslich Adresse der **elektronischen Post**;

- Hinweis auf die **einzelnen technischen Schritte**, die zu einem Vertragsabschluss führen;
- Bereitstellung der technischen Mittel, mit denen Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkannt und korrigiert werden können;
- unverzügliche Bestätigung der Bestellung des Kunden auf elektronischem Wege;
- Kostenlose Telefonnummer oder ein anderes geeignetes Kommunikationsmittel im Zusammenhang mit dem Online-Handel von Heimtierfuttermitteln ([Art. 11 FMBV](#) und [Art. 12 Abs. 3 FMV](#));
- Name oder Firma sowie Adresse des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebs ([Art. 15 Abs. 1 Bst. b FMV](#)).

Ein Fernkommunikationsmittel, das für den Schweizer Kunden bestimmt ist, muss Zugang zu den folgenden Bedingungen bieten ([Art. 3a Abs. 1 UWG](#)):

- nichtdiskriminierende Preise oder Zahlungsbedingungen;
- unbeschränkter Zugang zum Online-Portal;
- keine Weiterleitung zu einer anderen als der ursprünglich aufgesuchten Version des Online-Portals ohne Einverständnis des Kunden.

In der Europäischen Union ist jedes Fernkommunikationsmittel verpflichtet, detaillierte Informationen gemäss der Richtlinie 2011/83/EU, Art. 6 § 1, und der Richtlinie 2000/31/EU, Art. 5 § 1 (Kontaktdaten, wesentliche Eigenschaften des Produkts und dessen Gesamtpreis einschliesslich Steuern und Lieferkosten, ...) zu liefern.

Die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen, und die technischen Mittel zur Erkennung und Korrektur von Eingabefehlern vor Abgabe der Bestellung müssen für den Verbraucher klar erkennbar sein und ihm zur Verfügung gestellt werden (Richtlinie 2000/31/EU, Art. 10 § 1 Bst. a-d und Art. 11 § 2). Der Verbraucher muss klar auf die Pflicht zur Zahlung hingewiesen werden, unmittelbar bevor dieser seine Bestellung tätigt (Richtlinie 2011/83/EU, Art. 8 § 2). Ausserdem ist es dem Unternehmen untersagt, Kästchen zur Annahme zusätzlicher kostenpflichtiger Waren oder Dienstleistungen vorab anzukreuzen. Der Verbraucher muss unverzüglich und per E-Mail über den Eingang seiner Bestellung informiert werden (Richtlinie 2000/31/EU, Art. 11 § 1).

Es ist auch verboten, überhöhte Preise für Telefonleitungen zu verlangen, wenn der Verbraucher den Verkäufer kontaktieren möchte; es ist nur der Grundtarif zu zahlen (Richtlinie 2011/83/EU, Art. 21).

Preisangaben

- Es muss der **tatsächlich zu zahlende Preis** angegeben werden ([Art. 16 UWG](#)), und zwar **in Schweizerfranken** (Detailpreis) und zu jeder Zeit ([Art. 3 Abs. 1 PBV](#)). Die relevanten Informationen zum Preis müssen in der **unmittelbaren Umgebung** der abgebildeten/beschriebenen Ware **leicht sichtbar und gut lesbar** angegeben sein ([Art. 7, 8 und 9 PBV](#)).
- Der **Preis darf nicht in irreführender Weise** genannt werden, er muss ohne Hinweise auf Preisreduktionen angegeben werden und ohne neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis weitere Preise aufzuführen ([Art. 18 UWG](#)).

Bei Werbeangeboten sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise anzugeben ([Art. 13 PBV](#) und [Art. 17 UWG](#)). Vergleichspreise und Preisreduktionen sind nur unter bestimmten Bedingungen und nur für eine bestimmte Zeit erlaubt ([Art. 16 Abs.1-3 PBV](#)).

In der Europäischen Union müssen Angebote zur Verkaufsförderung und die Bedingungen, unter denen sie in Anspruch genommen werden können, klar erkennbar sein (Richtlinie 2000/31/EU Art. 6 Bst. c).

Zusätzliche Kosten

→ Öffentliche Abgaben, vorgezogene Entsorgungsbeiträge und **nicht optionale Zuschläge aller Art müssen im Detailpreis enthalten** sein. Die Versandkosten können separat angegeben werden ([Art. 4 Abs. 1 PBV](#)).

In der Europäischen Union ist es verboten, für die Nutzung von Zahlungsmitteln Entgelte zu verlangen, die über die Kosten hinausgehen, die dem Unternehmer für die Nutzung solcher Zahlungsmittel entstehen (Richtlinie 2011/83/EU Art. 19). Ist der Unternehmer seiner Pflicht zur Information über die zusätzlichen und sonstigen Kosten nicht nachgekommen, so muss er dies zusätzlichen und sonstigen Kosten selbst tragen (Richtlinie 2011/83/EU, Art. 6 § 6).

In der Europäischen Union, müssen, wenn in einem Fernkommunikationsmittel Preise genannt werden, diese klar und unzweideutig ausgewiesen werden und insbesondere ist anzugeben, ob Steuern und Versandkosten in den Preisen enthalten sind (Richtlinie 2000/31/EU, Art. 5 § 2). Wenn der Preis oder alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, muss darauf hingewiesen werden, dass diese Kosten fällig werden können (Richtlinie 2011/83/EU Art. 5 § 1 Bst. c).

Detailpreis und Grundpreis

→ **Die Menge und der Preis** müssen für messbare Waren angegeben werden, ebenso wie **der Grundpreis** ([Art. 16a Abs. 1 UWG](#)).

→ Für alle messbaren Waren ([Begriffe, Art. 6 PBV](#)) muss stets der **Grundpreis** angegeben werden ([Art. 5 Abs. 1 PBV](#)). Wenn es sich um verpackte Waren handelt, muss sowohl der **Detailpreis** als auch der Grundpreis angegeben werden ([Art. 5 Abs. 2 PBV](#), und genauer: [Art. 5 Abs. 3 PBV](#)).

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1)

Alle allgemeinen Bestimmungen zum Datenschutz sind im 2. und 3. Abschnitt des Datenschutzgesetzes ([Art. 4 bis 15 DSG](#)) aufgeführt.

→ Pflicht, **den Verbraucher bei der Erfassung persönlicher Informationen angemessen zu informieren**.

In der Europäischen Union legt die [Richtlinie 2002/58/EU](#) (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) Bestimmungen über unerbetene Nachrichten fest und gewährleistet ein hohes Mass an Verbraucherschutz.

Gerichtsstand und anwendbares Recht ([Link](#))

Zuständiges Gericht bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen ist ([Art. 32 Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272](#)):

- für Klagen der Konsumentin oder des Konsumenten: das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien;
- für Klagen der Anbieterin oder des Anbieters: das Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei.

Ferner sind zu beachten:

[Art. 15 bis 17 des Lugano-Übereinkommens, LugÜ, SR 0.275.12](#) (Zuständigkeit bei Verbrauchersachen).

[Art. 114](#) und [Art. 120 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht, IPRG, SR 291](#) (Zuständigkeit bei internationalen obligationenrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen mit Konsumenten).

Impressum

Herausgeber	Agroscope Rte de la Tioleyre 4, Postfach 64 1725 Posieux www.agroscope.ch
Auskünfte	futtermittelkontrolle@agroscope.admin.ch
Redaktion	Morgane Jacobs
Copyright	© Agroscope 2023

Haftungsausschluss

Agroscope lehnt jede Verantwortung im Zusammenhang mit der Umsetzung der hier aufgeführten Informationen ab. Es gilt die aktuelle Schweizer Rechtsprechung.